

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 333-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1573

Eingereicht am: 27.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 460/2014 vom 02. April 2014
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie weiter mit der Interjurassischen Versammlung?

Der Berner Jura hat sich mit einer sehr grossen Mehrheit gegen die Einleitung eines Verfahrens zur Gründung eines neuen Kantons ausgesprochen.

71,85 Prozent der bernjurassischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich für den Verbleib beim Kanton Bern entschieden. Diese sehr deutliche Mehrheit sowie die sehr hohe Stimmbeteiligung von weit über 70 Prozent zeigen, dass der Berner Jura seine institutionelle Zukunft nicht mit jener des Kantons Jura verknüpfen will.

Es trifft zu, dass das Jurakonfliktdossier im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 noch nicht abgeschlossen ist, da sich die Bevölkerung der Stadt Moutier mit 55,4 Prozent für die Einleitung des erwähnten Verfahrens ausgesprochen hat.

Artikel 11 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 präzisiert, dass die Vereinbarung von 1994 mit Abschluss des Verfahrens gegenstandslos wird und die Interjurassische Versammlung aufgelöst werden kann.

Bereits wurden mehrere Stimmen laut, die sich für die Weiterführung einer erneuerten Interjurassischen Versammlung aussprechen; diese soll die von einigen als besonders bezeichneten Beziehungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura verstetigen.

Andere wiederum finden zu Recht, dass die geografischen und funktionalen Beziehungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Neuenburg mindestens ebenso eng sind wie jene zwi-

schen dem Berner Jura und dem Kanton Jura. Dies gilt insbesondere für den westlichen Teil des Berner Juras. Man denke dabei nur an die Bedeutung des Bildungsraums BEJUNE/HS-Arc.

Aufgrund der neuen Situation wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind seine Absichten in Bezug auf die Zukunft der Interjurassischen Versammlung?
2. Was hält er von den derzeit noch informellen Vorschlägen, die Interjurassische Versammlung beizubehalten, um die Beziehungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura, die von einigen als besonders und bevorzugt bezeichnet werden, zu verstetigen?
3. Findet er nicht, sollte die IJV beibehalten werden, dass ihr Wirkungs- und Handlungsfeld auf das ganze Gebiet des Jurabogens und somit auch auf den Kanton Neuenburg ausgeweitet werden sollte?
4. Findet er nicht, dass für den Kanton Bern und den Berner Jura die Zeit gekommen ist, mit dem Kanton Neuenburg konkrete und institutionelle Beziehungen aufzubauen, die rechtlich und bezüglich der Intensität jenen entsprechen, wie sie zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura wahrscheinlich weiterbestehen werden?
5. Glaubt er nicht, dass es heute im Sinne der Klarheit und der Beruhigung darum gehen sollte, mit der Exklusivität gewisser Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura zu brechen?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Die Interjurassische Versammlung (IJV) wurde im März 1994 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat sowie den Kantonen Bern und Jura eingesetzt. Ihr Auftrag ist es, die beiden jurassischen Gemeinschaften einander näher zu bringen, indem auf allen Ebenen Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden. Ihr Hauptanliegen ist indessen klar: die politische Beilegung des Jurakonflikts.

Die IJV befasst sich seit 2006 intensiv mit dem institutionellen Dossier und hat im Mai 2009 einen entsprechenden Schlussbericht vorgelegt.

Nach Abschluss ihrer Arbeiten hat die IJV namentlich die Durchführung einer Abstimmung über die institutionelle Zukunft des Berner Juras und des Kantons Jura als eine der möglichen politischen Lösungen der Jurafrage vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 sind die Regierungen und die Parlamente beider Kantone auf den Vorschlag eingetreten und haben die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Durchführung einer Volksabstimmung in den beiden Regionen vorbereitet.

Der Regierungsrat dankt der Interjurassischen Versammlung, die es ermöglicht hat, eine politische Lösung zur Jurafrage herbeizuführen, indem sie sich ständig an die beiden Kantonsregie-

rungen gerichtet hat, indem sie sie eingeladen hat, auf eine ganze Reihe von interjurassischen Gegebenheiten einzutreten und indem sie sie den Austausch und den Dialog gelehrt hat.

Ohne Unterstützung der IJV wären sicherlich weder die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 noch die Durchführung der Abstimmung vom 24. November 2013 möglich gewesen.

Frage 1

Gemäss Artikel 11 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 gilt der Jurakonflikt im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 als gelöst, wenn die in der besagten Erklärung beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind. Artikel 11 besagt weiter, dass die Vereinbarung vom 24. März 1994 dann hinfällig ist und die Interjurassische Versammlung aufgelöst wird.

Frage 2

Die beiden Kantonsregierungen haben sich im Rahmen der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 namentlich verpflichtet, die interjurassischen Beziehungen im Sinne der freundeidgenössischen Grundsätze fortzuführen und den qualitativ hochstehenden Dialog weiterzuführen, sollte es zu keiner Kantonsneugründung kommen, was heute offensichtlich ist.

Nach Meinung des Regierungsrates sollte die IJV für eine begrenzte Zeit weiterbestehen bleiben. Hauptziel dieser Weiterführung wäre es, es der IJV zu ermöglichen, ihre laufenden Dossiers korrekt abzuschliessen und sie gegebenenfalls den zuständigen Behörden der beiden Kantone übergeben zu können.

Frage 3

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Interjurassische Versammlung aufzulösen ist. Sollte sie aus Gründen, die heute noch nicht offensichtlich scheinen, dennoch weitergeführt werden, müssten ihre Arbeiten weiterhin im Zusammenhang mit ihrem ursprünglichen Auftrag stehen und sich auf die interjurassischen Themenbereiche konzentrieren, die ihrer Anwesenheit bedürfen.

Eine Interjurassische Versammlung mit einem auf den gesamten Jurabogen erweiterten Zuständigkeitsbereich scheint daher ungeeignet.

Die Bildung einer neuen institutionellen Struktur, deren Wirkungskreis sich auf den gesamten Jurabogen erstreckt, ist nicht ausgeschlossen. Vorgängig wären allerdings entsprechende Gesuche seitens der Kantone, der Gemeinden und der heute bestehenden regionalen Institutionen erforderlich, und es bräuchte vertiefte Überlegungen zum Willen und zur Notwendigkeit, mit den Kantonen Jura und Neuenburg mehr als die üblichen freundeidgenössischen Beziehungen zu pflegen. Es sei zudem daran erinnert, dass die Interjurassische Versammlung vor dem Hintergrund eines Konflikts geschaffen wurde, der heute zum Glück beigelegt ist, und dass heute weder die Beziehungen zum Kanton Jura noch jene zum Kanton Neuenburg problematisch sind.

Frage 4

Der interjurassische Dialog und die zwischen dem Kanton Bern bzw. dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Beziehungen beruhen in erster Linie auf dem Willen der beiden Kantonsregierungen und des Bundesrates, die Jurafrage einer demokratischen Lösung zuzuführen. Dies ist heute praktisch erreicht, und die Beziehungen zum Kanton Jura können heute als

freundeidgenössisch betrachtet werden. Einer Erweiterung dieser privilegierten Beziehungen zwischen den Kantonen Bern und Jura, die selbstverständlich fortzusetzen sind, auf den Kanton Neuenburg steht nichts entgegen, sofern die entsprechenden Themenbereiche geeignet sind und die politischen Akteure (Kantone, Gemeinden, regionale Institutionen) dies wünschen.

Frage 5

Die heute zwischen den Kantonen Bern und Jura bestehenden Beziehungen sowie die dabei dem Bernjurassischen Rat zukommende Rolle beruhen einerseits auf dem Willen, die beiden jurassischen Gemeinschaften dank einer Zusammenarbeit auf allen Ebenen einander näherzubringen, und andererseits auf dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG).

Artikel 28 SStG präzisiert denn auch, dass der Bernjurassische Rat bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt ist, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.

Der Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen den Kantonen Bern und Jura sowie die dem Bernjurassischen Rat dabei zukommende Rolle werden derzeit in der Arbeitsgruppe «Status quo plus» diskutiert. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wird voraussichtlich Ende 2014 vorliegen.

An den Grossen Rat